



# HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.11.2020**

### Gescheiterte Abschiebeversuche in Hessen

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Medien berichteten kürzlich über einen „SEK-Einsatz bei Abschiebeversuch von Mutter und Kindern“ in Kassel. Bei dem Versuch, eine Frau und ihre beiden Kinder (4 und 11 Jahre alt) in einer Flüchtlingsunterkunft zur Abschiebung abzuholen, habe die Frau gedroht sich selbst und ihre beiden Kinder zu verletzen. Ein Spezialeinsatzkommando (SEK) habe daraufhin die Unterkunft umstellt und die Umgebung abgeriegelt. Die Frau konnte dann festgenommen werden, wobei sie leicht verletzt wurde. Die Kinder blieben unverletzt. Die Frau wurde daraufhin in ein Krankenhaus eingeliefert, die Kinder in Obhut genommen:

→ <https://www.hessenschau.de/panorama/kassel-sek-einsatz-bei-abschiebeversuch-von-mutter-und-kindern,sek-einsatz-kassel-100.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie häufig konnte in den vergangenen fünf Jahren in Hessen eine geplante Abschiebung nicht durchgeführt werden, z.B. weil die betreffende(n) Person(en) nicht mehr auffindbar waren oder sich gegen die Abschiebung zur Wehr setzten?

Die gewünschten Daten liegen erst ab dem Stichtag 1. Juni 2018 vor. Im Zeitraum Juni bis Dezember 2018 sind von 2.296 geplanten Abschiebungen 1.275 gescheitert. Im Berichtsjahr 2019 (Januar bis Dezember 2019) sind von insgesamt 3.656 geplanten Abschiebungen 1.975 Abschiebungen gescheitert. Im aktuellen Berichtsjahr 2020 (Januar bis Oktober 2020) wurden bislang 1.216 Abschiebungen geplant. Davon konnten 564 Abschiebungen nicht durchgeführt werden.

Frage 2. Welches waren die Gründe für die unter 1. aufgeführten und gescheiterten Abschiebeversuche?

Die Gründe für die Stornierung von Abschiebungen seit 2018 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Juni bis Dezember 2018:

Stornogrund	Anzahl der Personen
nicht angetroffen	676
Widerstand	155
untergetaucht	149
Gesundheitliche Gründe	61
Wahrung Familieneinheit	37
Kirchenasyl	26
Übernahmeverweigerung Zielstaat	14
Storno durch BPol	12
BAMF korrigiert Vollziehbarkeit	10
Mitnahmeverweigerung LVG	9
Fehlender Strafverzicht	8
Eilantrag nach § 123 VwGO	8
Durchbeförderung verweigert	6
Asylantrag	6
Petition/Härtefall	1
Folgeantrag	1
Sonstiges	96

## Berichtsjahr 2019:

Stornogrund	Anzahl der Personen
nicht angetroffen	941
Widerstand	183
untergetaucht	237
Gesundheitliche Gründe	143
Wahrung Familieneinheit	118
Kirchenasyl	26
Übernahmeverweigerung Zielstaat	53
Storno durch BPol	39
BAMF korrigiert Vollziehbarkeit	13
Mitnahmeverweigerung LVG	11
Fehlender Strafverzicht	6
Eilantrag nach § 123 VwGO	23
Durchbeförderung verweigert	6
Asylantrag	12
Petition/Härtefall	4
Folgeantrag	4
Sonstiges	156

## Laufendes Berichtsjahr 2020 (Januar bis Oktober 2020):

Stornogrund	Anzahl der Personen*
nicht angetroffen	155
Widerstand	21
untergetaucht	61
Gesundheitliche Gründe	37
Wahrung Familieneinheit	22
Kirchenasyl	12
Übernahmeverweigerung Zielstaat**	111
Storno durch BPol	25
BAMF korrigiert Vollziehbarkeit	3
Mitnahmeverweigerung LVG	10
Fehlender Strafverzicht	3
Eilantrag nach § 123 VwGO	10
Durchbeförderung verweigert	0
Asylantrag	4
Petition/Härtefall	1
Folgeantrag	1
Sonstiges	88

\* vorläufige Werte.

\*\* hierunter fallen auch die Stornierungen auf Grund der Corona-Pandemie.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde bei den unter 1. aufgeführten Fällen ein Abschiebeversuch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt?

Statistische Daten hierzu werden nicht erhoben. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Sofern die bestehende Ausreisepflicht der rückzuführenden Person weiterhin besteht, haben die zuständigen Ausländerbehörden den gesetzlichen Auftrag, diese im Wege der Abschiebung solange zu vollstrecken, bis eine Rückführung ins Zielland erfolgt ist.

Frage 4. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle waren auch weitere Abschiebeversuche nicht erfolgreich?

Statistische Daten hierzu werden nicht erhoben. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Frage 5. Woran scheiterten die Abschiebeversuche der unter 4. aufgeführten Personen?

Bei der Erfassung der gescheiterten Abschiebungen wird nicht zwischen einem ersten oder weiteren Versuchen differenziert. Somit ergeben sich die Gründe aus Frage 2.

Frage 6. Wie ist der aktuelle Aufenthaltsstatus der unter 4. aufgeführten Personen?

Dazu liegen keine statistischen Erhebungen vor. Da die Abschiebung einen Akt der Verwaltungsvollstreckung darstellt, wirkt sich ihr Scheitern grundsätzlich nicht auf den Aufenthaltsstatus bzw. die Ausreisepflicht aus.

Frage 7. Wie hoch waren die geschätzten Kosten der unter 1. aufgeführten Einsätze (Personalstunden mal kalkuliertem Stundensatz plus Sachkosten)?

Die Kosten werden erst seit der Inbetriebnahme der Koordinierungsstelle Rückführung am 1. Dezember 2018 erfasst. Die polizeilichen Personalkosten belaufen sich auf ca. 750.000 € und die Sachkosten auf ca. 110.000 €. Berücksichtigt sind hierbei ausschließlich die Kosten der mit den Rückführungsmaßnahmen betrauten Polizeikräfte.

Es liegen keine Werte für den angefragten vorangehenden Zeitraum vor.

Frage 8. Wurden bei den unter 1. aufgeführten Einsätzen Personen verletzt?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Wie viele Personen wurden verletzt und wie schwer waren die Verletzungen?

Frage 10. Wie hoch waren die Kosten der Behandlung der unter 8. aufgeführten Verletzungen und wer hat diese Kosten getragen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung und Auswertung zu Verletzungen von Personen i.S. der Fragestellung erfolgt nicht. Somit können auch die daran anknüpfenden Fragenstellungen 9. und 10. nicht beantwortet werden.

Wiesbaden, 23. Dezember 2020

**Peter Beuth**